

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RuWa Unternehmensberatung für Informationstechnik GmbH

A. Geltung der AGB

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der RuWa GmbH (RuWa) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit Kunden, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (einschließlich Dienst- und Beratungsleistungen) von der RuWa erfolgen ausschließlich aufgrund der AGB von der RuWa. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der RuWa und dem Kunden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden gelten die AGB als angenommen. Auf Verlangen stellt die RuWa dem Vertragspartner ein Exemplar der AGB zur Verfügung. Sie können darüber hinaus online unter <http://www.ruwa.de> eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn die RuWa diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

B. Allgemeine Regelungen zum Vertrag

1. Vertragsschluss, Inhalt und Schriftformerfordernis

(1) Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Erteilung eines schriftlichen Antrages bzw. vor oder bei Abschluss eines schriftlichen Vertrages getroffen werden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle Änderungen und Ergänzungen des

schriftlich geschlossenen Vertrages, insbesondere in Projektbesprechungen festgelegte Änderungen und Beschlüsse, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die schriftliche Bestätigung der Änderungen oder Ergänzungen darf nur durch autorisierte Vertreter von der RuWa erfolgen. Der schriftlich geschlossene Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung über die Leistungspflichten von der RuWa dar.

(2) Angaben in einem Vertrag über Finanzierung (z.B. Leasing) sind lediglich Zahlungsbedingungen und berühren die Gültigkeit des Vertrages i. Ü. nicht.

2. Beteiligung Dritter am Vertragsschluss

Hat ein Vertriebspartner von der RuWa beim Vertragsschluss mitgewirkt, erkennt die RuWa Einwendungen des Kunden nicht an, die der Kunde aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Vertriebspartner herleitet.

3. Leistungsfristen

(1) Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der RuWa schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde der RuWa alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw.

zur Verfügung gestellt, etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt, Genehmigungen und Freigaben erteilt sowie sonst erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Teillieferungen sind innerhalb der von der RuWa angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Terminverschiebungen rechtzeitig mitzuteilen, um der RuWa eine entsprechende Disponierung zu ermöglichen. Die RuWa verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, die außerhalb der Sphäre von der RuWa liegen, verzögert oder unmöglich wird.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und verzögert sich hierdurch die Durchführung der vertraglichen Leistungspflicht durch RUWA, so verlängern sich die vereinbarten Fristen automatisch angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Außerdem hat die RuWa den Anspruch an entsprechende Anpassung der Vergütung, wenn ihr hierdurch Mehraufwendungen entstanden sind.

4. Leistungserbringung

(1) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von der RuWa liegende und von der RuWa nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden die RuWa für deren Dauer von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn die dort genannten Umstände bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten von der RuWa eintreten.

(2) Sofern die RuWa für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die sie nicht selbst herstellt und die sie zur Zeit der Auftragserteilung nicht im Lager hat, ist die RuWa zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit die RuWa von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird, sofern die RuWa die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat

oder die RuWa die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur wesentlich überteuert beschaffen kann. Die RuWa wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und dem Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

(3) Überschreitet der Käufer durch seinen Abruf sein Kreditlimit, so ist die RuWa von der Pflicht zur Leistung befreit. Dem Kunden wird jedoch die Möglichkeit geboten, bei der Überschreitung des Kreditlimits gegen Barzahlung Ware zu beziehen.

(4) Die RuWa kann Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und durch diese Veränderungen der gewöhnliche oder vertragsgemäße Zweck allenfalls unerheblich eingeschränkt wird.

5. Übergang der Sachgefahr

(1) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs der zu liefernden Sachen geht auf den Kunden über, sobald sie dem Kunden übergeben wurden. Der Übergang steht es gleich, wenn der Kunde sich in Annahmeverzug befindet.

(2) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs der zu versendenden Sachen geht bereits zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem eine Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Dies gilt auch im Fall einer frachtfreien Lieferung und wenn der Kunde eine Versendung der Ware ausdrücklich oder konkludent, insbesondere durch die Angabe einer Lieferanschrift, gewünscht hat. Verzögert sich hierbei der Versand auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, wobei die RuWa berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Lieferung im Namen und auf Rechnung des Kunden zu versichern.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die RuWa behält sich das Eigentum an gelieferten Sachen vor, bis sämtliche Ansprüche, die der RuWa gegen den Kunden jetzt oder im Zusammenhang mit den gelieferten Sachen zukünftig zustehen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der der RuWa zustehenden Saldoforderung.

(2) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte, insbesondere ihre Verbindung mit Gegenständen Dritter, ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von der RuWa gefährdende Verfügungen zu treffen.

(3) Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an die RuWa ab; der RuWa nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung als nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen der RuWa und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

(4) Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an der RuWa abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die RuWa im eigenen Namen einzuziehen. Die RuWa kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, falls der Kunde seinen wesentlichen Pflichten, z.B. der Zahlung, nicht nachkommt. Kommt der Kunde seinen wesentlichen Pflichten nicht nach, ist er verpflichtet, auf Verlangen von der RuWa die erforderlichen Daten mitzuteilen, insbesondere Namen, Adresse, Telefonnummer des Käufers und die an ihn veräußerten Waren, damit die RuWa dem Käufer gegenüber die Abtretung der Forderung anzeigen und diese selbst einziehen kann.

(5) Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums oder des abgetretenen Zahlungsanspruchs durch Dritte

ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt und das Eigentum von der RuWa sowie auf die Forderungsabtretung hinzuweisen. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, die RuWa unverzüglich telefonisch und unter Angabe des Sachverhalts zu informieren und auf Verlangen zusätzlich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, der RuWa den Namen des oder der Dritten, die eine Sach- oder Forderungspfändung betreiben oder sonstige Beeinträchtigungen verursachen, so mitzuteilen, dass die RuWa in der Lage ist, ihre rechtlichen Interessen dem Dritten gegenüber zu wahren. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von der RuWa um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von der RuWa zuzüglich Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Höhe der Stundensätze, Reise- und sonstige Nebenkosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste von der RuWa.

(2) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen von der RuWa sind sofort ohne Abzug fällig und zahlbar, es sei denn, die RuWa weist in der Rechnung eine Zahlungsfrist aus. ***Leistet der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. nicht innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist nach Zugang der Rechnung oder leistet der Kunde nicht innerhalb des vertraglich anderweitig***

vereinbarten Zahlungsziels, gerät er gemäß § 286 Abs. 2 Ziff. 1 bzw. 2 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug; Ereignis i. d. S. ist der Zugang der Rechnung. Dies hat zur Folge, dass gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet werden. Die RuWa behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vor.

(3) Für die Rechnungslegung bei Teilleistungen wird § 632 a BGB ausdrücklich abbedungen. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung von Teilleistungen im Monatsrhythmus zum Monatsende nach Leistungsstand.

(4) Sind zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der von der RuWa gelieferten Sachen Installation, Montage und Einrichtungen erforderlich, so werden diese Leistungen von der RuWa gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine entgegenstehende Abrede getroffen. Sämtliche Unterstützungsleistungen, die die RuWa anbietet und die der Kunde in Anspruch nehmen möchte, sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.

(5) Preiserhöhungen aufgrund der Erhöhungen der gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der Kunde.

8. Vertragliches Pfandrecht

Der RuWa steht wegen der Forderung aus diesem Vertrag für ihre Leistungen ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund dieses Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenstände zu. Das Pfandrecht besteht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Gegenstand, an dem die Leistung erbracht wird, in Zusammenhang stehen.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Kunde kann gegenüber der RuWa mit einer Forderung nur aufrechnen, wenn diese von der RuWa unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit der RuWa beruht, nicht geltend machen.

(2) Die RuWa ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung von Pflichten auf einen Dritten ist ohne die Zustimmung des Kunden wirksam.

C. Pflichtverletzungen und Haftung

1. Rechte von der RuWa bei Zahlungsverzug des Kunden

(1) Die RuWa kann, ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte, die gelieferten Sachen zur Sicherung ihrer Ansprüche zurückfordern bzw. zurücknehmen, wenn der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug gerät. Die RuWa muss dem Kunden diese Maßnahme zuvor angekündigt und eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben. Die RuWa wird dem Kunden binnen eines Monats nach der Rücknahme erklären, welche weiteren Rechte die RuWa im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug des Kunden geltend machen wird. Diese Monatsfrist beginnt erst, wenn die RuWa alle gelieferten Sachen in deren Gesamtheit vom Kunden zurückerhalten hat. Die Regelung in Punkt B. 7. bleibt davon unberührt.

(2) Die RuWa kann die Durchführung eines Vertrages bzw. mehrerer, zeitlich und sachlich miteinander verbundener Verträge einstellen, wenn der Kunde mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug kommt oder wenn konkrete Anhaltspunkte einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegen. In diesem Fall kann die RuWa Zahlung bzw. Teilzahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung bzw. Teillieferung verlangen, auch wenn im Vertrag

für die RuWa eine Vorleistungspflicht vereinbart wurde. Die RuWa ist zusätzlich berechtigt, für noch nicht fällige Forderungen die Bestellung ausreichender Sicherheiten zu verlangen. Stellt der Kunde die verlangten Sicherheiten nicht oder nicht in ausreichender Höhe, kann die RuWa ihrerseits die Leistung zurückhalten und die sich aus der Pflichtverletzung des Kunden ergebenden Ansprüche geltend machen.

2. Rechte von der RuWa bei Annahmeverzug

(1) Nimmt der Kunde die ihm angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an, ist die RuWa nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, über die zu liefernden Sachen anderweitig zu verfügen. Für die RuWa besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzlieferung, wenn die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur wesentlich überteuert beschafft werden kann. Unter diesen Umständen erlischt der Ersatzlieferungsanspruch des Kunden, nachdem der RuWa dem Kunden die Unmöglichkeit oder erhebliche Erschwerung angezeigt hat, es sei denn, der Kunde erklärt sich mit einer von der RuWa angebotenen alternativen Liefermöglichkeit einverstanden.

(2) Nimmt der Kunde die von der RuWa angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an und befindet er sich aufgrund dessen im Annahmeverzug, kann die RuWa, ohne einen Nachweis, 15 % des vereinbarten Preises für die angebotene Leistung als Entschädigung verlangen. der RuWa bleibt die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens vorbehalten. Dem Kunden ist es unbenommen nachzuweisen, dass der RuWa nur ein wesentlich niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(3) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, ist die RuWa berechtigt, dem Kunden die durch eine Lagerung entstehenden Kosten, mindestens 0,03 % des Rechnungsbetrages pro angefangenem Tag, in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch steht der RuWa ab dem ersten Monat nach Anzeige seiner Versandbereitschaft zu.

3. Untersuchungspflichten des Kunden

Der Kunde hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf Mängel, insbesondere auf Mengenabweichungen und offensichtliche sonstige Mängel, zu untersuchen (§ 377 HGB). Offensichtlich in diesem Sinne sind Mängel, die so offen zu Tage treten, dass sie auch dem nicht fachkundigen Durchschnittskäufer ohne besondere Aufmerksamkeit und ohne weiteres auffallen. Stellt der Kunde fest, dass die Lieferung vom Vertragsgegenstand abweicht, muss er die Ware unversehrt zur Rücksendung bereithalten. Mengenabweichungen, offensichtliche Mängel und Fehllieferungen hat der Kunde der RuWa innerhalb von fünf Arbeitstagen (= Arbeitstage sind Montag bis Freitag) nach Ablieferung schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Rügefrist sind jegliche Gewährleistungsansprüche wegen Mengenabweichungen und offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mitteilung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für Mengenabweichungen und offensichtliche Mängel, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Absendung der Mitteilung an der RuWa. Bei jeder Mängelrüge steht der RuWa das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistung bzw. des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Kunde der RuWa die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

4. Gewährleistung der der RuWa bei Kaufverträgen

(1) Die Gewährleistungspflichten beginnen mit der Ablieferung der Sachen. Die Gewährleistungsfrist im Fall einer Versendung der Waren beginnt mit Zurverfügungstellung der Sache an dem Bestimmungsort des Kunden, jedoch spätestens zwei Wochen nach dem Versand der Sachen zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht anders vereinbart, ein Jahr.

(2) Die RuWa leistet zunächst nach ihrer Wahl die Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). der RuWa steht zur Ausübung seines diesbezüglichen Wahlrechts eine Überlegungsfrist von mindestens 48 Stunden, bezogen auf zwei Arbeitstage (= Arbeitstage sind Montag bis Freitag), gerechnet ab dem Eingang der Mitteilung des Kunden bei der RuWa, zu. Der Kunde hat zwei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels zu dulden. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für nur geringfügige Vertragswidrigkeiten (Pflichtverletzungen), insbesondere für nur geringfügige Mengenabweichungen oder Mängel, ausgeschlossen. Der Kunde hat der RuWa bei der Fehlerbeseitigung im Rahmen des ihm Zumutbaren zu unterstützen.

(3) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des gerügten Mangels gegen die RuWa zu.

(4) Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die die RuWa nicht zu vertreten hat, sondern die aus dem Risikobereich des Kunden stammen, entfällt eine Gewährleistungspflicht. Dies gilt zum Beispiel bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials oder im Falle einer Nichtbeachtung von Installationsvoraussetzungen. Des weiteren entfällt eine Gewährleistung, wenn der Kunde Änderungen oder Eingriffe am Kaufgegenstand vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung an die RuWa nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

(5) Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf unverzügliche

Nachbesserung durch der RuWa. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

(6) Bezieht der Kunde Updates oder Upgrades von Standardsoftware von einem Dritten (bspw. durch Online-Download via Internet), so haftet die RuWa nicht für daraus entstehende Fehler und Mängel. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ein Fehler oder Mangel nicht auf einem bei dem Dritten bezogenen Update oder Upgrade beruht.

(7) Der Kunde soll Fehler, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, der RuWa unverzüglich in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Information schriftlich melden. Die Fehlerbeseitigung findet am Sitz von der RuWa statt. Der Kunde wird den Kaufgegenstand ordnungsgemäß verpackt anliefern.

(8) Ist die RuWa auf Grund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass ein Fehler vorlag, oder ist die RuWa für eine vorgenommene Fehlerbeseitigung nicht gewährleistungspflichtig gewesen, kann die RuWa vom Kunden die Vergütung ihres damit verbundenen Aufwandes auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungsbewirkung gültigen RuWa-Preisliste verlangen.

(9) Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt Punkt D. 5.

5. Haftung

(1) Die RuWa haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die RuWa haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

(2) Soweit die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen nicht ausgeschlossen werden kann, beschränkt sich die Schadensersatzhaftung von der RuWa auf den nach der Art der Lieferung und Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden.

(3) Soweit die Haftung der RuWa gegenüber beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt

dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung von gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern, sonstigen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von der RuWa.

(4) Die RuWa haftet nicht für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Kunden vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.

D. Besondere Vereinbarungen für Serviceleistungen

1. Notwendige Neukalkulation

Der Kunde ist verpflichtet, die RuWa vollständig über alle Umstände, die die Realisierung der mit der RuWa getroffenen Vereinbarungen betreffen, zu informieren. Bei der Kalkulation der Leistungen geht die RuWa von der Richtigkeit der vom Kunde zur Verfügung gestellten Informationen aus. Sollten diese Informationen nicht zutreffen oder unvollständig sein und dadurch mehr Aufwendungen seitens der RuWa notwendig werden, wird das Angebot grundsätzlich unverbindlich und von der RuWa entsprechend neu kalkuliert.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Die RuWa setzt für eine erfolgreiche Projektrealisierung voraus, dass der Auftraggeber im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter von der RuWa im Datenverarbeitungsumfeld schafft, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind. Insbesondere sind die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird der RuWa im Rahmen der Ausführung der zu erbringenden Leistungen jede notwendige Unterstützung und Mitwirkung (wie z. B. Informationen, Sachmittel, Rechenzeiten, Testdaten, Arbeitsplätze, Kommunikationsmittel) unentgeltlich gewähren.

(2) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und verzögert sich hierdurch die Durchführung der vertraglichen Leistungspflicht durch die RuWa, so verlängern sich die vereinbarten Fristen automatisch angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Außerdem hat der RuWa den Anspruch an entsprechende Anpassung der Vergütung, wenn ihr hierdurch Mehraufwendungen entstanden sind.

3. Vergütung

Serviceleistungen werden, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, von der RuWa nach Zeitaufwand aufgrund der geltenden Stundensätze gemäß der Preisliste von der RuWa in Rechnung gestellt. Fahrtkosten werden pauschal nach Entfernungszonen oder km-Pauschale in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden die angefallenen Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten nach den Sätzen der jeweils geltenden Preisliste von der RuWa nach abrechenbarem Aufwand berechnet.

4. Abnahme und Übergabe der Leistungen

(1) Zur Abnahme der von der RuWa erbrachten Leistungen wird ein **Übergabeprotokoll** erstellt. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass alle Leistungen im Rahmen des Auftrages erbracht und übergeben wurden und der Auftrag abgeschlossen ist. Sind Teilleistungen vereinbart, gilt diese Regelung entsprechend.

(2) Bei HelpDesk-Verträgen wird von der RuWa ein monatlicher Statusbericht erstellt, der unverzüglich vom Kunden zu kontrollieren ist. Hat der Kunde Fehler des Berichts nicht binnen 14 Tagen nach dessen Zugang gegenüber der RuWa schriftlich oder per Email gerügt, gilt der Statusbericht als genehmigt.

(3) Bewirkt die RuWa nach der Übergabe des Projektes Leistungen an Auftraggeber, werden diese Leistungen gesondert und auf der Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von der RuWa in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber hat mit der RuWa diesbezüglich einen gesonderten Vertrag (z. B. in Form eines Wartungs- und/oder Hotline-Vertrages) geschlossen.

5. Gewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

(1) Die Gewährleistungspflichten beginnen mit der Abnahme des Werkes.

(2) Der Kunde ist zur Abnahme eines Werkes verpflichtet, sobald der RuWa ihm die Beendigung der Arbeiten mitgeteilt hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung binnen einer von der RuWa gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die RuWa gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten. Im Rahmen der Gewährleistung erlischt der Gewährleistungsanspruch für diese Arbeiten mit dem Ende der Gewährleistungsfrist.

(3) Im Übrigen verjähren die Gewährleistungsansprüche nach einem Jahr, soweit

nichts anderes vereinbart worden ist.

(4) Es gelten die Regelungen unter Punkt C. 4. entsprechend.

(5) Ist die RuWa auf Grund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass ein Fehler vorlag, oder ist der RuWa für eine vorgenommene Fehlerbeseitigung nicht gewährleistungspflichtig gewesen, kann der RuWa vom Kunden die Vergütung ihres damit verbundenen Aufwandes auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungsbewirkung gültigen RuWa-Preisliste verlangen.

6. Eigentum an Materialien

Mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts, einschließlich der Vergütung von Zusatzleistungen über das ursprüngliche Auftragsvolumen hinaus, gehen die erstellten Konzepte und Unterlagen in das Eigentum des Auftraggebers über.

7. Datenverlust

Die RuWa setzt es als unbedingt erforderlich voraus, dass beim Auftraggeber eine jederzeit funktionsfähige Datensicherung vorliegt. Die Durchführung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, es sei denn, die RuWa hat sich hierzu ausdrücklich schriftlich verpflichtet. Schadensersatzansprüche eines Kunden gegen die RuWa für den Verlust von Daten sind ausgeschlossen, wenn bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden der Schaden nicht eingetreten wäre.

E. Reparatureinsendungen für Hardware

1. Versendung/Verpackung/Zubehör

(1) Einsendungen von Ware zur Reparatur müssen *frei Haus* an die Geschäftsadresse von der RuWa erfolgen. Die Rücksendung der Ware erfolgt auf Kosten des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Ware, die noch der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistung unterliegt.

(2) Waren sind ordnungsgemäß verpackt, möglichst in ihrer Originalverpackung, zur Reparatur einzusenden. Im Falle von Laserdruckern sind Toner, Resttonerbehälter, Entwicklereinheit und Trommeln zu entfernen und die Versandvorschriften des Herstellers zu beachten.

(3) Eventuell mitgeliefertes Zubehör und eingebaute Optionen sind vom Kunden auf dem Lieferschein oder Reparaturauftrag zu vermerken. Nicht aufgeführtes Zubehör wird bei Verlust nicht ersetzt.

(4) Die zurückgesandte Ware hat der Kunde unverzüglich auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Transportschäden oder Fehlmengen sind dem anliefernden Spediteur oder Paketdienst sofort zu melden und auf den Frachtpapieren zu vermerken. Erfolgt eine Information an die RuWa nicht innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme, gilt die zurück gesandte Ware als vollständig und unversehrt zurück übersandt.

2. Reparaturauftrag/Kostenvoranschlag

(1) Der Reparatureinsendung ist ein detaillierter Fehlerbericht und, sofern möglich, Probeausdrucke und Testdateien auf Datenträgern beizufügen.

(2) Wird vor der Reparatur die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, hat der Kunde dies auf den Begleitpapieren deutlich zu vermerken. Erteilt der Kunde keinen Reparaturauftrag, hat er der RuWa die Erstellung des Kostenvoranschlags zu vergüten.

F. Schlussregelungen

1. Rahmenbedingungen

Ein zwischen dem Kunden und der RuWa geschlossener Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand ist Köln. Die RuWa ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen von der RuWa sowie der Zahlungsort für Zahlungen des Kunden ist Köln.

2. Ausfuhr von Datenverarbeitungsanlagen

Die Ausfuhr von Datenverarbeitungsanlagen unterliegt gesonderten Ausfuhrkontrollbestimmungen. Die Ausfuhr bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen.

3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verwender bzw. die Vertragsparteien gewollt haben oder was der Verwender bzw. die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Stand der AGB: 1. November 2006